

An das

Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien ZI 300.060/001-Pr/1/99

Betrifft: Entwurf zur 56. ASVG-Novelle -
Begutachtung

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 12. März 1999, GZ 21.119/1-1/99, übermittelten Entwurfes zur 56. ASVG-Novelle und teilt mit, daß gegen die vorgeschlagenen Regelungen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einführung eines elektronischen Verwaltungssystems für den Vollzugsbereich der Sozialversicherung ("ELSY") aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine Bedenken bestehen.

Die im neuen § 31b Abs 1 ASVG in der Fassung des Entwurfes gewählte Formulierung, wonach eine Beteiligung des Hauptverbandes nur dann zulässig sein soll, wenn sie an oder von juristischen Personen erfolgt, die der Kontrolle des RH unterliegen und wenn dem Hauptverband ein maßgeblicher Einfluß auf die Geschäftsführung des ELSY-Betreibers zukommt, nimmt der RH jedoch zum Anlaß, darauf hinzuweisen, daß die einschlägigen Bestimmungen des Art 126c B-VG bzw des § 20 RHG keine generellen Regelungen über die Zuständigkeit des RH zur Gebarungskontrolle bei Unternehmungen vorsehen, an denen Sozialversicherungsträger beteiligt sind. Dies führt zB dazu, daß selbst eine Gesellschaft, an der ein Sozialversicherungsträger zu 100 % beteiligt ist, vom RH nicht überprüft werden könnte. Nach geltendem Recht kann die Tochterunternehmung eines Sozialversicherungsträgers nur dann überprüft werden, wenn eine Gebietskörperschaft (oder eine der Zuständigkeit des RH unterliegende Tochterunternehmung einer Gebietskörperschaft) gemeinsam mit diesem Sozialversicherungsträger an dieser Unternehmung mit mindestens 50 % beteiligt ist (vgl Art 126b Abs 2, 127 Abs 3 und 127a Abs 3 B-VG und §§ 12 Abs 1, 15 Abs 1 und 18 Abs 1 RHG).

Eine Regelung, welche die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes für Unternehmungen von Sozialversicherungsträgern generell eröffnet, sollte daher zweckmäßigerweise - zumindest - im Rechnungshofgesetz getroffen werden.

RECHNUNGSHOF, ZI 300.060/001-Pr/1/99

– 2 –

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, übermittelt.

12. April 1999

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: